

## Anlage 5 Entgeltsätze heilpädagogische Leistungen

### Vereinbarung nach § 12 des Rahmenvertrags zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19.5.2006

- |   |   |         |
|---|---|---------|
| 1. Offenes Beratungsangebot, zwei Behandlungseinheiten                  | á | 46,00 € |
| 2. Ambulante Frühförderung, je Behandlungseinheit:                      |   | 47,00 € |
| 3. Gruppenförderung (3 Kinder/Therapeut), pro Kind/Behandlungseinheit:  |   | 26,30 € |
| 4. Teamgespräche, Abrechnung einmal im Monat für jedes geförderte Kind: |   | 8,80 €  |
| 5. Mobile Frühförderung:  |   | 63,10 € |
- Für die überregionalen interdisziplinären Frühförderstellen für Sinnesbehinderte (z.B. Blinde, Hörgeschädigte) beträgt abweichend von Nr. 5 das Entgelt für die mobile Frühförderung 91,00 € je Behandlungseinheit inklusive Investitionskosten für Kfz und Ausstattung.

Die o.g. vereinbarten Pauschalsätze umfassen alle Personal- und Sachkosten mit Ausnahme der Investitionskosten, welche individuell nach **Anlage 5a** für jede interdisziplinäre Frühförderstelle vor Ort vereinbart werden.

Die Behandlungseinheit umfasst 60 Minuten, von denen 45 Minuten auf die notwendigen kind- und elternbezogenen (bzw. wesentlichen Bezugspersonen) Aufgabenstellungen entfallen und 15 Minuten auf Vor- und Nachbereitung, externe Besprechungen sowie Dokumentation der Verlaufs- und Abschlussdiagnostik.

Grundsätzlich werden pro Behandlungsjahr im sozial- und heilpädagogischen Bereich bis maximal 72 Behandlungseinheiten, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, genehmigt. Pro Termin können zwei Behandlungseinheiten erbracht werden.

Erbringen in einer Interdisziplinären Frühförderstelle von einem Dritten geförderte Fachkräfte Leistungen nach diesem Vertrag, so erfolgt eine Verrechnung des Zuschusses des Dritten nach **Anlage 5c**. Über die Erstattung von überzahlten Zuwendungen aufgrund des Einsatzes von staatlich gefördertem Personal der mobilen sonderpädagogischen Hilfe können zwischen dem überörtlichen Sozialhilfeträger und der jeweiligen Frühförderstelle vom Rahmenvertrag abweichende Regelungen getroffen werden.

Elterngruppen werden soweit vorhanden analog der Nr. 3 abgerechnet.

Der Abrechnung der Leistungsentgelte ist jeweils ein Fördernachweis nach **Anlage 5d** beizufügen.

In Abänderung von § 23 Absatz 2 Satz 3 des Rahmenvertrags tritt diese Vereinbarung zum 01.08.2009 in Kraft und kann frühestens zum 31.12.2010 gekündigt werden.



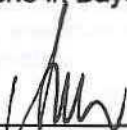
Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V.



Deutscher Caritasverband  
- Landesverband Bayern e.V.



Diakonisches Werk der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Bayern e.V.



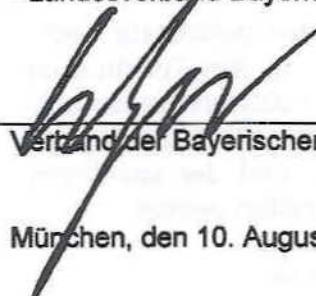
Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung  
- Landesverband Bayern e.V.



Paritätischer Wohlfahrtsverband  
- Landesverband Bayern e.V. -



Bayerisches Rotes Kreuz  
- Landesverband Bayern e.V.



Verband der Bayerischen Bezirke

München, den 10. August 2009